

## **Sammelpetition 06/02126/8**

### **Erhalt eines Club- und Kulturhauses**

**Beschlussempfehlung:                    Der Petition wird abgeholfen.**

Der Petent begehrt im Namen eines Vereins (e. V.) und einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern den Erhalt des Club- und Kulturhauses in C. (OT der Stadt S.) und setzt sich gegen dessen Veräußerung durch die Kommune ein.

Die Stadt S. ist Eigentümerin des im Jahr 1975 errichteten Clubhauses, welches seitdem bis zum Jahr 2016 als öffentliche Begegnungsstätte und Treffpunkt der Bürger der Ortschaft C. genutzt wurde.

Das Objekt war zunächst ehrenamtlich auf Mietbasis, ab dem Jahr 1997 zu einer gewerblichen Miete von 500,00 DM bzw. 255,62 EUR monatlich durch eine Privatperson betrieben worden. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2009 wurde eine Selbstkostenermittlung sowie die Umlegung dieser Kosten auf die Mieterin und damit verbunden eine Anpassung des Mietvertrages gefordert. Die daraufhin durch den Stadtrat beschlossene Mieterhöhung akzeptierte die Mieterin nicht und kündigte den Mietvertrag zum 31.03.2016. Damit das Clubhaus weiter als solches genutzt werden konnte, entschloss sich der e. V., den Betrieb des Clubhauses selbst zu übernehmen. Die Stadt S. unterstützte diese Entscheidung und verlangte nur die Betriebskostenzahlung anstelle der Miete. Der Verein sah sich zu einer dauerhaften Bewirtschaftung in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht in der Lage und beendete die Nutzungsvereinbarung für das Clubhaus zum 12.12.2016. Seither wird das Gebäude nicht öffentlich genutzt. Die Stadt S. prüfte daraufhin, inwieweit eine Veräußerung oder eine kostendeckende Vermietung des Clubhauses möglich seien. Diesbezüglich lag auch ein Mietantrag für private Wohnzwecke vor.

Der Stadtrat der Stadt S. hat mit Beschluss SR-2018-47-03 vom 03.05.2018 mehrheitlich beschlossen, dass das Clubhaus C. nicht mehr als öffentliche Einrichtung zu betreiben ist. Die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt vom 01.06.2018 der Stadt S. beinhaltete die Liegenschaft „Clubhaus C.“ zum Verkauf, zur Vermietung oder Verpachtung. Mit Schreiben vom 07.06.2018 wies das Landratsamt (LRA) Bautzen den Bürgermeister darauf hin, dass ein Verkauf der Liegenschaft bis zum endgültigen Abschluss der Petition und der Prüfung des Stadtrat-Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vollzogen werden darf.

In einem weiteren Schreiben des LRA Bautzen vom 21.06.2018 wurde dem Bürgermeister mitgeteilt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden X und K. sowie der Stadt Y zur Stadt S. vom 01.10.2010 nach wie vor Gültigkeit hat, zeitlich unbegrenzt ist und von der Stadt einzuhalten ist. Das Clubhaus C. ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als öffentliche Einrichtung benannt. Der Wortlaut in der Vereinbarung ist eindeutig und zeitlich nicht beschränkt. Eine Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks ist möglich, wenn dadurch die Nutzung des Gebäudes als öffentliche Einrichtung sichergestellt wird.

In der Stadtratssitzung vom 28.06.2018 war die Beratung und Beschlussfassung zum Clubhaus im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung vorgesehen. Der Bürgermeis-

ter informierte den Stadtrat, dass aufgrund des Schreibens des LRA Bautzen vom 21.06.2018 nur eine Beratung stattfinden kann und setzte den Beschluss bis zur rechtlichen Klärung ab.

Daraufhin stellte ein Stadtrat einen Antrag nach Geschäftsordnung mit dem Inhalt „Der Stadtrat der Stadt S. beschließt, dem Verein ‚B.‘ eine Nutzung des Clubhauses zu ermöglichen. Die entstehenden Betriebskosten werden dem Verein in Rechnung gestellt. Dieser Beschluss ist gültig bis zur endgültigen Klärung des Beschlusses SR-2018-47-03.“ Von den 14 anwesenden Stimmberechtigten stimmten 7 Stadträte für und 4 gegen den Antrag (bei 3 Stimmenthaltungen). Gegen diesen Beschluss legte der Bürgermeister Widerspruch ein. Gleichzeitig lud er zur Stadtratssitzung für den 13.07.2018 ein, mit TOP 2 „Beratung und Beschlussfassung für die vorübergehende Nutzung des Clubhauses durch den Verein B.“. Das Abstimmungsergebnis lautete hierzu bei 14 stimmberechtigten Mitgliedern 6 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen für eine Nutzung.

Mit Schreiben vom 03.09.2018 wurde der Bürgermeister erneut auf die offenen Fragen hinsichtlich des Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss SR-2018-47-03 hingewiesen und aufgefordert, den Vollzug des Beschlusses bis auf Weiteres auszusetzen sowie von weiterführenden Beschlussfassungen diesbezüglich Abstand zu nehmen. Diese Verfahrensweise bestätigte der Bürgermeister mit E-Mail von 07.09.2018.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Einladung zur öffentlichen 48. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.09.2018 war unter TOP 6 eine „Beratung und Beschlussempfehlung zum Clubhaus C. im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung“ vorgesehen. In einem weiteren Schreiben des LRA Bautzen vom 19.09.2018 wurde der Bürgermeister erneut aufgefordert von weiterführenden Beratungen und Beschlussempfehlungen Abstand zu nehmen. Mit Schreiben vom 21.09.2018 teilte der Bürgermeister mit, dass der entsprechende TOP abgesetzt wurde.

Der Präsident des e. V. stellte mit Schreiben vom 20.03.2018 einen Antrag zur Öffnung des Clubhauses am 15.09.2018 für das 220-jährige Dorfjubiläum X. Bis zum 10.09.2018 wurde der Antrag vom Bürgermeister nicht beschieden. Durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10.09.2018 hat das LRA Bautzen von dem Antrag Kenntnis erhalten. In einem Gespräch zwischen dem LRA Bautzen mit dem Präsidenten des Vereins erklärte dieser, dass wegen fehlender Bestätigung des Antrages der Verein zwischenzeitlich ein Herbst- und Drachenfest auf privatem Grundstück organisiert hat. Der Präsident betrachtete die Öffnung des Clubhauses für die Organisation des Dorfjubiläums aufgrund der Kürze der Zeit als erledigt. Die Forderung der generellen Öffnung des Clubhauses als öffentliche Einrichtung in C. für weitere geplante Veranstaltungen bleibe jedoch weiterhin bestehen. Die vom Petenten im Schreiben vom 18.08.2018 dargelegte Aussage, dass der Schlüssel zum Clubhaus im LRA Bautzen hinterlegt sei, kann nicht bestätigt werden. Nach Auskunft des Bürgermeisters befindet sich der Schlüssel in der Stadtverwaltung.

Infolge von zwei Gesprächen zwischen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, dem Bürgermeister, den beiden Vereinen und anderen Akteuren im Ortsteil C. wurde vereinbart, dass das Clubhaus C. dem e. V. mit einer Nutzungsvereinbarung übergeben werden soll und die entsprechenden Betriebskosten dem Verein durch die Stadt in Rechnung gestellt werden.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat der Stadt S. mit Beschluss SR-2018-54-08 vom 06.12.2018 die Aufhebung des Beschlusses SR-2018-47-03 vom 03.05.2018 beschlossen. Mit Beschluss SR-2018-54-09 vom 06.12.2018 wurde der Bürgermeister ermächtigt, Nutzungsüberlassungen des Clubhauses C. zu treffen. Damit kann das Clubhaus wieder als öffentliche Einrichtung der Stadt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.10.2010 betrieben werden. Die Stadt wird Dritten das Clubhaus C. in entsprechender Anwendung der Benutzungs- und Entgeltverordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt zur Nutzung überlassen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wurde der Petition damit abgeholfen.